

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KERAMISCHEN WERKSTÄTTE ANGERMAYER

**1. Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden österreichischen Konsumentenschutzbestimmungen widersprechen. Unsere Lieferungen und Abschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Ergänzungen verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn wir einem späteren Vertragsdokument, in welchem auf andere Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, diesbezüglich nicht mehr widersprechen. Bestellungen jeder Art, insbesondere die von unseren Vertretern aufgenommenen bzw. mündlich oder telefonisch hereingenommenen, werden von uns nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen angenommen. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

**2. Vertragsbestandteile sind:** a) unser Angebot b) unser Leistungsverzeichnis c) unsere Auftragsbestätigung d) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen e) Bedienungsanleitung für Kachelöfen Die vorstehend genannten Vertragsgrundlagen finden dergestalt Anwendung, daß die in der obigen Aufzählung jeweils früher genannten Bestimmungen den später genannten vorgehen. Alles was darüberhinaus Vertragsbestandteil werden soll, bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

**3. Pläne und Unterlagen:** Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Abbildungen etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in einer schriftlichen Bestätigung von uns ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Uns überlassene Pläne, Zeichnungen, Muster etc., auch solche, die nicht zum Auftrag geführt haben, stehen dem Auftraggeber zur Verfügung. Sollten diese nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsdurchführung abgeholt werden, sind wir zur Vernichtung berechtigt. Von uns beigegebene Pläne, Stücklisten, etc. sind unverzüglich nach ihrem Einlangen vom Auftraggeber sorgfältig zu überprüfen. Wird nicht binnen acht Tagen nach Erhalt solcher Unterlagen ihnen widersprochen, gelten sie als genehmigt.

**4. Pflichten des Auftraggebers:** Der Auftraggeber hat für das Abladen, den Transport zur Lagerstelle, das gesicherte Einlagern der für die Arbeiten angelieferten Stoffe, Werkstücke und Bauteile aller Art auf der Baustelle, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern Sorge zu tragen. Diese Leistungen sind nicht mit dem vereinbarten Preis abgegolten und übernehmen wir für diese Leistungen keinerlei Haftungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von uns gelieferten Kacheln frostsicher gelagert werden müssen, widrigenfalls die Kacheln beeinträchtigt werden.

**5. Lieferung:** Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferfrist beginnt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung mit Absenden der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber allenfalls zu beschaffenden Unterlagen. Liefer- bzw. Ausführungszeiten sind für uns mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung und allen vom Parteiwillen unabhängigen Umständen, wie zum Beispiel Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbote der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, etc.. Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Bei nachträglichen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages ist auch die Lieferfrist neu zu vereinbaren. Wird ein schriftlich zugesagter Liefertermin durch unser Verschulden um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber von uns Erfüllung verlangen oder uns eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zum Nachholen unserer gesamten Leistung unter Rücktrittsandrohung setzen. Vor allem bei Sonderanfertigungen ist die Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Auftraggeber schriftlich vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten bzw. versandbereit gemeldeten Teile und hinsichtlich solcher Teile, die zwar geliefert bzw. versandbereit gemeldet sind, aber für den Ersatzlieferanten nicht verwendbar sind, bzw. der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag mittels eingeschriebenen Brief zurücktreten. Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grobem Verschulden zu leisten. Für unsere nicht vom Rücktritt umfaßte Teilerfüllung haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Nimmt der Auftraggeber unsere vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so können wir entweder Erfüllung verlangen und die Ware beim nächsten Spediteur auf Kosten des Auftraggebers einlagern oder vom Vertrag zurücktreten und eine Entschädigung für entstandene Kosten von mindestens 15% des Verkaufspreises verlangen. In beiden Fällen haben wir Anspruch auf vollen Schadenersatz. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Leistungsfristen oder Leistungstermine aus welchen Gründen immer zu verschieben. Erklärt der Auftraggeber, unsere Leistung oder Teile hiervon erst zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart anzunehmen, haben wir das Recht, entweder vom

Vertrag zurückzutreten, oder auf Erfüllung des Vertrages bei vertragsgemäßer Zahlungsverpflichtung des Auftraggeber zu bestehen. In beiden Fällen ist der Auftraggeber zum vollen Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet.

**6. Preise/Zahlung:** Die angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, exklusive Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung eine Änderung von den der Kalkulation der Preise zugrundegelegten Umständen eingetreten ist. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, Lohnerhöhungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstigen Nebengebühren, durch welche unsere Leistung unmittelbar oder mittelbar betroffen bzw. verteuert wird. Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt. Unsere Rechnungen sind binnen 20 Tagen netto oder binnen 7 Tagen mit 2 % Skonto zu bezahlen. Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechseln oder Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber zur Bezahlung aller unserer Spesen und von Verzugszinsen in Höhe unserer Bankzinsen, mindestens jedoch 10 % p.a., weiters zum Ersatz aller gerichtlichen und außergerichtlichen Mahn- und Inkassokosten (sei es durch Inkassobüro oder Rechtsanwalt) verpflichtet. Bei Zahlungsverzug können die Zinsen bis zum Klagstag kapitalisiert und die außergerichtlichen Inkassospesen dem Kapital hinzugerechnet werden. Wir sind auch zur Anrechnung von Zinseszinsen berechtigt. Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluß Umstände bekannt, die nach unserer Meinung die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers herabmindern, so werden alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, sofort fällig. Wir sind diesfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen Abschlüssen, nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt unberührt. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber auch verpflichtet, über unser Verlangen für sämtliche offenen Forderungen samt Zinsen und Spesen durch Zession offener und einbringlicher Forderungen oder Einräumung von Pfandrechten an Vermögensgegenständen oder sonst in geeigneter Weise Sicherstellung zu leisten. Werden Ratenzahlungen vereinbart, wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Weiters sind auch bei Ratenvereinbarungen Zinsen in Höhe unserer Bankzinsen, mindestens 10 % p.a. vom fallenden Kapital zu bezahlen. Zahlungseingänge sind zuerst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital anzurechnen. Abweichende Widmungserklärungen können wir binnen vier Wochen nach Zahlungseingang abgeben. Wir sind berechtigt, auch gewidmete Zahlungen zuerst auf unbesicherte bzw. die jeweils ältesten Rechnungen anzurechnen.

**7. Eigentumsvorbehalt:** Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedenfalls bis zur Zahlung der gegenständlichen Forderung, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Vorbehaltssache bis zur Zahlung unserer Forderungen für uns sorgfältig zu verwahren. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über die Vorbehaltssache, insbesondere zur Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung, nicht berechtigt. Unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Auftraggeber gegen jede Art von Beschädigung oder Untergang zu versichern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unseres Eigentums an der Vorbehaltssache durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, gleichzeitig Erfüllung des Vertrages und Herausgabe wegen des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zu begehren.

**8. Gewährleistung und Schadenersatz:** Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme unserer Leistung. Die Geltung von § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen; insbesondere auch wenn unsere Anordnungen, Bedienungsanleitungen etc. nicht beachtet werden. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Abweichungen des Istmaßes vom Nennmaß, der Ebenflächigkeit (Flügeligkeit) gemäß Ö-Norm B 8305, Haarrisse in der Glasur, leichte Wolken und Glasurwülste berechtigen ebensowenig zu einer Beanstandung, wie Farbabweichungen der Glasur sowie Blasen und Narben in der Glasur. Die Kacheln dürfen unwesentlich verzogen und/oder verworfen sein. Bei Ersatz- oder Ergänzungslieferungen einzelner Kacheln durch uns leisten wir keinerlei Gewähr für die Farbgleichheit. An unsere öffentlich gemachten Äußerungen über die Sache oder Eigenschaften von uns zur Verfügung gestellten Proben und Mustern sind wir nur gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich in unserem Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung zusagen. Der Austausch oder die Verbesserung der Sache erfolgt bei uns im Werk. Allfällige Versand- und Transportkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber erforderliche Hilfsmittel, Wasser, Gas, Strom etc. soweit vorhanden, unentgeltlich beizustellen. Etwaige ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers oder eines von ihm bevollmächtigten Dritten, etwa eines Architekten, angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftlicher Einwilligung unsererseits

der Auftraggeber selbst oder ein von uns nicht ausdrücklich hierzu ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen, Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hiefür werden nicht anerkannt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Lieferung unverzüglich nach deren Einlangen in sorgfältigster Weise zu überprüfen. Allfällige Mängel muß der Auftraggeber unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang der Lieferung schriftlich bei uns rügen. Transportschäden, Abweichung der Stückzahl sowie alle sonstigen offensichtlichen Mängel muß der Auftraggeber sofort rügen, da ansonsten jeglicher Anspruch gegen uns verloren geht. Mängel, die bei solchen Überprüfungen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten und unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Be- und Verarbeitung bei sonstigem Entfall aller Ansprüche zu rügen. Ausschließlich wir haben das Wahlrecht, Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf sein Recht auf Wandlung des Vertrages. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt unsere Verpflichtung, für mangelhafte Ware Gewähr zu leisten. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur ganzen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes. Eine Verlängerung, Hemmung, Unterbrechung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Rückgriffsansprüche nach § 933 b ABGB gegen uns sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aller Art gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Sie sind der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag unserer Leistung beschränkt. Für Dritt- und Folgeschäden haften wir nicht, auch nicht für reine Vermögensschäden, weiters nicht für Schäden, die nicht vom Vorlieferanten anerkannt werden. Wir haften nicht für Schäden, die auf fehlende, unvollständige oder mangelhafte Unterlagen, Pläne etc. des Auftraggebers zurückzuführen sind. Der Auftraggeber, trägt die alleinige Verantwortung der Aufstellung des ortsfesten Kachelofens; ein Schadenersatzanspruch gegen uns ist zur Gänze ausgeschlossen. Durch das vorbehaltlose Zustandekommen des Vertrages verzichtet der Auftraggeber auch auf sämtliche vorvertraglichen Schutzbestimmungen unsererseits, etwa Warnpflicht oder Aufklärungspflicht, soweit uns nicht Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt. Schadenersatzansprüche ohne vorhergehende Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch uns sind ausgeschlossen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen vom Auftraggeber angeordnet werden, jedoch nicht zu unserem Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen, da unsere Mitarbeiter diesbezüglich als überlassene Arbeitskräfte gelten. Wurde im Vertrag eine Pönaleverpflichtung unsererseits vereinbart, so gilt ungeachtet der Bestimmung des § 348 HGB das richterliche Mäßigungsrecht. Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht werden kann. In jedem Fall bleibt unsere Haftung aus Terminverzug auf 5 % der Auftragssumme begrenzt.

**9. Produkthaftung:** Insoweit die Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes zwingend sind, liegen sie auch dem gegenständlichen Vertrag zugrunde. Der Auftraggeber erklärt, sämtliche Hinweise und Warnungen betreffend die Gefährlichkeit der Ware, die veröffentlicht wurden, zu kennen. Sie gelten als Warnung durch uns. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, seinerseits seine Auftraggeber bei der Weiterveräußerung umfassend zu warnen und ihnen eine gleiche Warnpflicht für die weitere Vertragskette aufzuerlegen. Widrigenfalls hält uns der Auftraggeber für sämtlichen Schaden, aufgrund welcher Gesetzesbestimmung immer, schad- und klaglos. Der Auftraggeber verzichtet auf Rückgriff gegen uns gem. § 12 PHG. Wurde der Fehler durch mehrere verursacht, verpflichtet sich der Auftraggeber zuerst die anderen Verursacher in Anspruch zu nehmen. Ersatzansprüche für Sachschäden werden ausgeschlossen.

**10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot:** Die Aufrechnung mit unseren Forderungen und die Zurückbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen.

**11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:** Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 4910 Ried i.L. Wir können jedoch auch ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anrufen. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht und wird die Anwendung des Rechtes über den internationalen Warenverkehr ausdrücklich ausgeschlossen. Zur Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Eberschwang auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt.

**12. Unwirksamkeit, ergänzende Normen:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im übrigen verbindlich. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt. Der Auftraggeber erklärt, daß im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung gegeben ist.